

Säuglingsanfangs- und Folgenahrung

Endbericht der Schwerpunktaktion A-660-25

Februar 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, die Belastung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung mit ausgewählten Kontaminanten und Rückständen zu erfassen, darunter quartäre Ammoniumverbindungen, Schwermetalle, Fettsäureester (2-Monochlorpropandiol (2-MCPD), 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und deren Fettsäureester (MCPD-E), Glycidylfettsäureester (GE)), Chlorat, Perchlorat, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mykotoxine und Pestizide. Zusätzlich wurde der mikrobiologische Status überprüft sowie eine Übersicht der verwendeten Zusatzstoffe und Aromen anhand der Zutatenlisten erstellt.

79 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine der Proben wurde beanstandet.

Hintergrundinformation

Säuglinge und Kleinkinder stellen eine sensible Konsumentengruppe dar, die besonders schutzwürdig ist. Obwohl Schwerpunktaktionen mit verschiedenen, auch ähnlichen Zielsetzungen in den vergangenen Jahren zufriedenstellende Ergebnisse geliefert haben, sollten, um diesem besonderen Schutzbedürfnis gerecht zu werden, laufend Schwerpunktaktionen mit wechselndem Analysenumfang durchgeführt werden. Besonderes Interesse wurde bei dieser Aktion auch auf den Einsatz von Zusatzstoffen und Aromen in Kindernährmitteln gelegt. Die Erhebung wurde auf Basis der Zutatenlisten durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 79, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	79	100,0	(96 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 4 %)
gesamt	79	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 40 Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ und 39 Proben der Kategorie „Folgenahrung“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

Proben mit Hinweis:

Bei einer Probe der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ (Hydrolysierte Anfangsnahrung in Pulverform) lag die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern (ausgedrückt als 3-MCPD) im Bereich des in der Verordnung (EU) 2023/915 gesetzlich festgelegten Höchstgehaltes. Die Messwerte haben diesen jedoch - unter Berücksichtigung der Messunsicherheit - noch nicht eindeutig überschritten. Die Probe war damit noch nicht zu beanstanden.

In vier Proben von Folgenahrung in Pulverform wurde eine Keimzahl von *Bacillus cereus* festgestellt, die über dem empfohlenen Richtwert von 50 KBE/g, aber unter dem Warnwert von 500 KBE/g lag. Nach den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) gelten Richtwerte als Orientierung für eine gute Herstellungs- und Hygienepaxis. Werte unterhalb des Richtwertes sind unauffällig, während eine Überschreitung auf mögliche Schwachstellen hinweisen kann. Warnwerte zeigen an, dass die Hygienepaxis oder die Haltbarkeitsangaben überprüft werden müssen. Da die gefundenen Werte unterhalb des Warnwertes lagen, besteht keine unmittelbare Gesundheitsgefahr. Dennoch wurde

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

empfohlen, den Hersteller zu informieren und die Hygienemaßnahmen sowie die Haltbarkeitsdauer zu prüfen.

Bei zwei Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ wurde darauf hingewiesen, dass mittels chemischer Analyse Glucose nachgewiesen werden konnte, obwohl laut Verpackung das Produkt lediglich das Kohlenhydrat Lactose enthält. Demgemäß steht die Aufmachung der untersuchten Probe nicht im Einklang mit dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung.

Die Untersuchung ausgewählter Kontaminanten und Rückstände ergab Folgendes:

Blei war in 25 Proben und Cadmium in 7 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Im Vergleich zur gleichgestalteten Schwerpunktaktion aus dem Vorjahr (A-660-24) ist die Zahl der Positivbefunde rückläufig (damals Blei in 63 Proben und Cadmium in 26 Proben nachweisbar). Die gemessenen Gehalte lagen in beiden Untersuchungsjahren unter den gesetzlich zulässigen Höchstgehalten.

Quecksilber war in keiner Probe nachweisbar. Im Vorjahr war Quecksilber in einer Probe in Spuren nachweisbar.

Nickel wurde in 32 Proben in Spuren nachgewiesen; Arsen in sechs der untersuchten Proben. In keinem der Fälle konnte von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden. In der vorjährigen Schwerpunktaktion war Nickel in 39 Proben und Arsen in fünf der untersuchten Proben nachweisbar. Auch im Vorjahr war diesbezüglich keine Gesundheitsgefährdung ableitbar.

In allen eingereichten Proben lagen die Chlorat-Gehalte unterhalb der Bestimmungsgrenze. Die Perchlorat-Gehalte lagen ebenso allesamt - wie auch bereits im Vorjahr - unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Im Vorjahr konnten in einer Probe geringe Spuren an quartären Ammoniumverbindungen nachgewiesen werden. Bei der aktuellen Schwerpunktaktion lagen diese Substanzen in allen Proben unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Hinsichtlich der untersuchten Pestizide konnten – wie auch in der gleichgestalteten Schwerpunktaktion vom Vorjahr – keine Höchstgehaltüberschreitungen festgestellt werden.

Verwendete Zusatzstoffe und Aromen:

Die Erhebung der Zusatzstoffe (Tabelle 2 und Tabelle 3) und Aromen erfolgte bei Säuglingsanfangsnahrung in 37 von 40 Proben und bei Folgenahrung in 36 von 39 Proben. Bei den nicht ausgewerteten Proben war die Kennzeichnung nicht lesbar (fremdsprachig).

Bei der Bewertung des Einsatzes von Zusatzstoffen in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung wurde sorgfältig berücksichtigt, dass bestimmte Mineralstoffverbindungen (wie Calciumcarbonat, Kaliumcitrat, Natriumcitrat, Kaliumphosphate und Natriumphosphate) sowohl als Mineralstoffquelle als auch als zugelassene Zusatzstoffe dienen können. Um eine klare und transparente Darstellung zu gewährleisten, wurden diese Stoffe als Zutaten eingestuft, da sie in der Zutatenliste entsprechend angegeben waren.

Des Weiteren wurden, anhand der Zutatenlisten, die in den eingereichten Produkten enthaltenen Aromen erhoben. Bei einer Folgenahrung wurde der Aromastoff Ethylvanillin zugesetzt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2: Verwendete Zusatzstoffe in Säuglingsanfangsnahrung

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	24
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	1
	Emulgator	Lecithine	3
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	4
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	2
	Emulgator; Säureregulator	Lecithine (Soja); Citronensäure	1
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
drei Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Säureregulator	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, Lecithine (Soja); Citronensäure	1

Tabelle 3: Verwendete Zusatzstoffe in Folgenahrung

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet	-	-	23
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine	4
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	1
	Antioxidationsmittel	Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	4
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine; Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
drei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren; Lecithine; Ascorbylpalmitat	1